



GEMEINDEVERTRETUNG
der Gemeinde Filzmoos
Kirchbichl 3
5532 Filzmoos

Bundesgebühr
€ 14,30

Ansuchen um Einzelbewilligung

gemäß § 46 ROG 2009

Name des Einschreiters (Vor- und Zuname)	
Anschrift, Tel. Nr.	
Beschreibung der baulichen Maßnahme:	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Die Aufschließungserfordernisse sind wie folgt gegeben:	
Zufahrt:	
Trinkwasserversorgung:	
Abwasserbeseitigung:	
Energieversorgung:	
Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen entscheiden kann.	
.....	
Ort	Datum Unterschrift des Antragstellers

Für das Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Amtlicher beglaubigter vollständiger **Grundbuchsauszug** oder Amtsbestätigung mit A, B, C-Blatt (darf nicht älter als 3 Monate sein).
- b) Gegebenenfalls der Nachweis des Rechtstitels, der für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes am Grundstück geeignet ist.
- c) Angaben über das Vorhaben und die geplante **Art des Verwendungszweckes**.
- d) **Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:5000** mit Eintragung des Vorhabens sowie des umgebenden Baubestandes und der umgebenden Nutzungsverhältnisse.
- e) **Lageplan im Maßstab 1:500** des zu schaffenden Bauplatzes mit Eintragung des beantragten Bauvorhabens (Lage des Baues im Bauplatz) sowie der Verkaufsaufschließungsflächen und der derzeit bestehenden Objekte (Bauvorhaben – rot, Bauplatz – grün, Verkehrsflächen – gelb, Gewässer – blau). Der Lageplan ist auf Grundlage eines **Geometeraufnahmeplanes** mit Höhenangaben über das natürliche Gelände zu erstellen. Aus diesem Plan müssen überdies die Lage des Bauplatzes zur Nordrichtung, seine Größe und die Hauptversorgungseinrichtungen (Energie-, Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen samt Sicherheitsabständen) ersichtlich sein.
- f) **Nachweis** über die Möglichkeit der Herstellung **einer entsprechenden Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung** und Angaben über die Bodenbeschaffenheit der Grundfläche.
- g) **Nachweis über die Zufahrt** (bei öffentlichen Privatstraßen ist eine Öffentlichkeitswidmung vorzulegen).
- h) **Kotierte Darstellung des Bauvorhabens:** Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume im Maßstab 1:100; Ansichten des Bauvorhabens; Baubeschreibung, aus der das beabsichtigte Ausmaß der Baumasse, insbesondere der Gesamtgeschoßfläche entnommen werden kann. Bei Zu-, Auf- und Umbauten müssen die Baupläne auch den Altbestand mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein (Abbruchteile sind gelb und Neubauteile rot zu färbeln).
- i) Weitere Unterlagen, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme, aufgrund anderer Rechtsvorschriften, erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) bzw. die Bestätigung, dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind.

Die in lit. d, e und h genannten Unterlagen sind in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen.

Über Verlangen der Raumordnungsbehörde können im Einzelfall noch weitere Unterlagen gefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Behandlung durch den Bau- und Raumordnungsausschuss und der Gemeindevertretung erst dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Hinweise zum Ansuchen um Einzelbewilligung

- Gemäß § 46 Abs 1 Sbg ROG 2009 können auf Ansuchen des Grundeigentümers bzw. rechtlich gleich Gestellter, die Wirkungen des Flächenwidmungsplanes nach § 45 Abs 1 dieses Gesetzes für ein genau zu bezeichnendes Vorhaben durch Bescheid der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden. Diese im Planungsermessen der Gemeinde liegende raumordnungsmäßige Einzelbewilligung ist nur zulässig, wenn die in § 46 Abs 2 normierten Kriterien zutreffen, insbesondere dies weder dem räumlichen Entwicklungskonzept (REK) bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Gemeinde entgegensteht.
- Vor Erteilung dieser Bewilligung ist das Ansuchen iSd § 73 Sbg ROG 2009 vier Wochen lang ortsüblich öffentlich kundzumachen, die betroffenen Anrainer sind zu hören. Innerhalb dieser Frist können Berechtigte schriftliche Anregungen einbringen.
- Nach erfolgtem Beschluss durch die Gemeindevertretung ist für die beabsichtigte Erteilung der Bewilligung — unter Anschluss gegenständlichen Verwaltungsaktes — im Anzeigeverfahren die diesbezügliche Kenntnisnahme der Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.